

1 Name, Zweck und Organisation des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen ‚GRÜNE Linth‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Der Verein setzt sich für eine nachhaltige, umweltfreundliche, soziale und unabhängige Politik und Gesellschaftsordnung im Wahlkreis See-Gaster des Kantons St. Gallen ein.
- 1.3 Der Verein setzt sich aus Einzelpersonen sowie Ortsgruppierungen der Region See-Gaster zusammen. Er kann mit gleich oder ähnlich ausgerichteten politischen Parteien sowie Organisationen auf regionaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene zusammenarbeiten.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jede natürliche, handlungsfähige Person werden, welche die Ziele des Vereins gutheisst. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung an den Vorstand.
- 2.2 Mitglieder der GRÜNEN St. Gallen mit Wohnsitz im Wahlkreis See-Gaster sind automatisch Mitglieder der GRÜNEN Linth.
- 2.3 Ein Mitglied kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

3 Finanzielle Mittel

- 3.1 Sie setzen sich aus Spenden, Mitgliederbeiträgen, Zinsen, Mandatsabgaben und Reinerträgen von Veranstaltungen zusammen.
- 3.2 Die Mitglieder leisten alljährlich einen Beitrag, dessen Höhe auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt wird.
- 3.3 Mitglieder der Grünen Partei St. Gallen zahlen dort ihren Jahresbeitrag und sind somit von der Beitragspflicht an die GRÜNEN Linth befreit.
- 3.4 Die Mitarbeit im Verein GRÜNE Linth geschieht unentgeltlich. Spesen können durch die Vereinskasse abgegolten werden. Nicht im Budget vorgesehene Aktionen mit Kostenfolge bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

- 3.5 Die Beiträge von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der GRÜNEN Linth richten sich nach dem Mandatsabgabe- und Fraktionsbeitragsreglement der Kantonalpartei.
- 3.6 Die Aufteilung der finanziellen Mittel zwischen den GRÜNEN Linth und ihren allfälligen Ortsgruppen richtet sich nach einem besonderen Schlüssel. Dieser soll den jeweils herrschenden Umständen angepasst werden. Darüber entscheiden die entsprechenden Vorstände.
- 3.7 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

4 Organisation

- 4.1 Die **Generalversammlung** wird vom Vorstand mindestens vier Wochen zum Voraus schriftlich oder elektronisch einberufen. Ordentlicherweise soll die Generalversammlung jährlich im 1. Halbjahr stattfinden.
- 4.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Begehren des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- 4.3 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Anlass schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten.
- 4.4 Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:
 - Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
 - Abnahme und Genehmigung von Jahresrechnung, Jahresberichten und Budget sowie die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Erledigung von Beschwerden und Entscheid über allfällige Ausschlüsse einzelner Mitglieder
 - Beratung über Anträge des Vorstandes sowie solche, welche von Mitgliedern fristgerecht eingereicht wurden
 - Abänderung oder Ergänzung der Statuten
 - Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Organisationen.
- 4.5 Der **Vorstand** besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Präsidium, Aktuar, Kasse). Kantonsrätinnen und Kantonsräte sowie Präsidentinnen und Präsidenten von Ortsparteien der GRÜNEN aus dem Wahlkreis See-Gaster können von Amtes wegen im Vorstand vertreten sein.
- 4.6 Das Präsidium wird von der Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 4.7 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums mindestens zweimal jährlich unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit.
- 4.8 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und endet jeweils mit der Generalversammlung desjenigen Jahres, in dem die Kantonsratswahlen erfolgt sind.
- 4.9 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Einberufung der Generalversammlung
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses
- 4.10 Die **Kontrollstelle** besteht aus 1-2 Revisorinnen oder Revisoren. Diese prüfen die Rechnungen, die Buchführung sowie den Bestand an finanziellen Mitteln. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren.
- 4.11 Die Kontrollstelle erstattet der Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.
- 4.12 Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von der Generalversammlung jeweils für vier Jahre gewählt.

5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Generalversammlung kann jederzeit mit einer Zweidrittels-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung oder Fusion des Vereins in einer eigens dazu berufenen Sitzung beschliessen. Diese Auflösungsversammlung entscheidet auch über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.
- 5.2 Für finanzielle Verpflichtungen der GRÜNEN Linth haftet allein das Vereinsvermögen.
- 5.3 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme in Kraft.

Ort, Datum: *Rapperswil-Jona, 06. Februar 2018*

Präsidium:


.....
.....

Aktuar: